

**Ehekonvalidation beim Verbot der Blutsverschiedenheit.** Ein katholisch getaufter Mann war zum Protestantismus übergetreten und hatte in Wien im Jahre 1930 eine evangelische Frau nach evangelischem Ritus geheiratet. Nach dem damaligen österreichischen Ehe-recht war die Ehe auch staatlich gültig. Nun kehrt der Mann zur katholischen Kirche zurück und will seine Ehe auch nach katholi-schem Kirchenrecht in Ordnung bringen. Bei den Erhebungen findet der Pfarrer ein Bedenken. *Die Frau ist zwar getauft, hat aber eine jüdische Großmutter.* Dieser Umstand bildete zwar zur Zeit des Eheabschlusses (1930) kein staatliches Ehehindernis, wohl aber jetzt ein strenges staatliches Eheverbot (Deutsches Ehegesetz vom 6. Juli 1938, § 4; Verordnung vom 14. November 1935, §§ 1 und 2). Nun entsteht die Frage: Darf der katholische Seelsorger die Konvalidation dieser Ehe vornehmen? *Das Deutsche Ehe-recht vom 6. Juli 1938 ist nicht rückwirkend* (§ 118 des Ehegesetzes). Es behalten daher Ehen, die vor der Rechtskraft des Deutschen Ehe-rechts rechtsgültig ge-schlossen worden sind, ihre Geltung, auch wenn sie nach dem gelten-den Rechte unzulässig wären. *Daher kann die kirchliche Konvalida-tion ohne Bedenken vorgenommen werden.* Nichts steht dem § 100 des Deutschen Ehegesetzes entgegen. Denn § 100 verbietet bloß die Vornahme religiöser Feierlichkeiten, bevor die Ehe vor den staatlichen Trauungsorganen geschlossen ist. Der evangelische Pastor war im Jahre 1930 staatliches Trauungsorgan. Ergo! Zur Beruhigung des Pfarrers wurde bei der zuständigen Reichsstatthalterei angefragt. Diese (Reichsstatthalter in der Steiermark, 25. X. 40, Z. Ia—113, Allg. 30/1, 1940) erklärte: „Der § 100 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 hindert nicht die Vornahme von religiösen Feierlichkeiten bei Ehen, die vor der Gültigkeit des neuen Ehegesetzes als Zivilehen oder als Ehen vor nichtkatholischen Religionsdienern geschlossen worden sind und die nach früherem Ehe-recht die staatliche Gültigkeit erlangt haben, denen aber gemäß § 4 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 das Verbot der Blutsverschiedenheit entgegenstehen würde.“

Graz.

Dr. Joh. Haring.

## Mitteilungen.

**Alttestamentliche Motive in den Karfreitags-Improperien.** Zu den ergreifendsten Stücken der Liturgie am Stillen Freitag zählen die *Improperien* während der Verehrung des enthüllten heiligen Kreuzes. Improperium (= Schelte, Vorwurf) bezeichnet hier die bewegliche Klage und Anklage des von den Seinen verworfenen Heilandes, die den Inhalt der ersten beiden Abschnitte der die adoratio crucis begleitenden Gesänge ausmacht. Die Strophen 1 bis 3 enthalten drei Improperien; jedem einzelnen folgt in lateinischer und griechischer Sprache das variierte Trishagion, eine Anrufung des dreimal heiligen Gottes. Dem in den genannten Strophen zugrunde liegenden Gedanken geben die neun Improperien des zweiten Teiles ohne das Trishagion eine nähere Ausführung. Die das Ganze einleitende Frage: „Mein Volk! Was habe ich dir getan, womit habe ich dich betrübt?“ wiederholt sich refrain-artig neunmal nach der in hochdramatischer Gegenüberstellung er-folgenden Aufzählung der Liebeserweise des Gekreuzigten an sein Volk und der fortwährenden Undanktaten dieses Volkes.

Ersichtlich werden mit entsprechender Textesmodifikation und Textesauffüllung in eindrucksvoller Zusammenschau des Alten und